

Bestehende Risiken für Rückkehrende nicht ausgeschlossen?

Martin Link,
Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V.

Vom Auswärtigen Amt in Syrien identifizierte Gefährdungslagen nimmt die Innenministerkonferenz locker

Ende November 2019 wurde ein aktueller Zwischenbericht des Auswärtigen Amts zur Lage in Syrien bekannt. Offenbar äußert das Amt darin das Bestehen erheblicher Rückkehr Risiken. Die Innenministerkonferenz ficht das nicht an und kündigt die Lockerung des Syrien-Abschiebungsstopps für das kommende Jahr an.

Da sich die Bundesregierung bislang weigert, die diplomatischen Beziehungen zur Regierung in Damaskus wieder aufzunehmen und auch die Autonomieverwaltung in Nordostsyrien nicht anerkennt, stellt sich die Frage, wohin syrische Flüchtlinge eigentlich abgeschoben werden sollen. Da bliebe allenfalls die von der Türkei und ihren dschihadistischen Verbündeten besetzten und mit Granaten und Terror überzogenen Landesteile Nordsyriens und die derzeit blutig umkämpfte Provinz Idlib, in der die Al Qaida-Nachfolgeorganisation HTS ihre Schreckensherrschaft errichtet hat.

Da die Deutsche Botschaft in Damaskus seit 2012 geschlossen ist, bezieht die Bundesregierung seither ihre Erkenntnisse über Dritte. Der aktuelle Lagebericht gibt zu größter Besorgnis Anlass.

Über Opferzahlen des inzwischen neun-jährigen Krieges sei demnach, seit die UNO 2016 beim Stand von 400.000 das Zählen der Toten aufgegeben hat, nichts Genaues bekannt. Bekannt ist aber, dass 5,6 Millionen Flüchtlinge vor allem in den Nachbarländern beim Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (UNHCR) und weitere 5,9 Millionen als Binnenvertriebene registriert sind.

Mehr als zwei Drittel der im Lande verbliebenen Bevölkerung würden unter Kontrolle des Assad-Regimes leben. Dennoch herrschen in einigen Regionen große Fragmentierung und Kontrollaktivität unterschiedlichster Kräfte. In der sogenannten Deeskalationszone der Provinz Idlib mit Teilen von Hama und Aleppo hat die islamistische Gruppe Hayat Tahrir al Sham (HTS – ehemals Nusra-Front) die Kontrolle übernommen. Politische Gegner*innen verfolgt HTS mit Entführung, Folter und Mordanschlägen. HTS bekennt sich darüber hinaus zu Attentatsgewalt gegen schiitische Minderheiten.

Wachsender türkische Einfluss

Im kurdisch besiedelten Nordwesten vergrößere die türkische Armee aktuell ihren Einflussbereich. Hier komme es immer wieder zu asymmetrischen Kämpfen zwischen türkischem Militär und mit ihm verbündeter Milizen auf der einen und den kurdischen Selbstverteidigungskräften der YPG auf der anderen Seite. Laut UNO wurden seit Oktober 2019 200.000 Menschen vertrieben. Bereits vor der türkischen Offensive waren in der Region 1,65 Millionen Menschen auf humanitäre Hilfe angewiesen, darunter 605.000 Binnenvertriebene.

Der sogenannten Islamische Staat (IS) habe seine territoriale Kontrolle in Syrien verloren, dauerhaft besiegt sei er jedoch nicht. In nordsyrischen Rückzugsgebieten

haben sich bis zu 3.000 Kämpfer mit Hunderten Millionen US-Dollar versteckt und warten auf Gelegenheiten. Immer wieder käme es in Folge von Kämpfen zum Ausbruch von Hunderten gefangener IS-Kämpfern aus nordsyrischen Gefangenenlagern.

Verfolgung und Zerstörung durch das Assad-Regime

Das Assad-Regime greife weiterhin zivile Infrastruktur wie Krankenhäuser oder Schulen und die Bevölkerung mit Präzisionsraketen und Kampfflugzeugen an. Unverändert komme es dabei auch zum Einsatz der verheerenden Fassbomben. In den vom Regime nach wie vor beherrschten oder zurückeroberten Gebieten seien keine Mittel für Bildung und gesundheitliche Versorgung vorhanden. Strom fließe nur wenige Stunden täglich. Verhaftungswellen, Gewalt und gezielte Tötungen hätten in den vergangenen Monaten spürbar zugenommen.

In allen Teilen des Landes könne es jederzeit zu Bombardierungen durch das Regime und seine Verbündeten oder zu Attentatsgewalt Aufständischer kommen. Weiterhin bestehe für Menschen, die der Opposition verdächtigt werden, ein erhebliches Risiko, Ziel staatlicher und von Willkür geprägter Repression zu werden. Diese Bedrohung bestehe im gesamten Land flächendeckend und unabhängig von akuten Frontverläufen.

(Vermeintliche) Oppositionelle würden wegen terroristischer Aktivitäten, Verschwörung gegen den Staat, Hochverrat oder ähnlicher Vergehen verfolgt. Instrumente der Verfolgung seien willkürliche Verhaftung, Inhaftierung ohne Gerichtsverfahren, Verschwindenlassen, tätliche Angriffe, Folter und Tötung in Gewahrsam sowie Mordanschläge – gegebenen-

falls auch gegen im Ausland Exilierte. Es gäbe in Syrien keine unabhängige Justiz. Für Aktivist*innen, Journalist*innen und andere Oppositionelle bestünden im Land faktisch keine Rückzugsgebiete mehr. Die Verfolgungsgewalt gehe dabei auch von regimetreuen Einheiten aus. Selbst für humanitär Helfende ist Syrien laut CARE das weltweit gefährlichste Land.

Zwangsrekrutierung

Syrien zähle zu den drei Staaten weltweit mit der höchsten Zahl an Zwangsrekrutierungen von Kindern. Kinder seien die größte Gruppe der Konfliktopfer durch Gewalthandlungen. Das gelte besonders für die Folgen von Angriffen des Assad-Regimes und seiner Verbündeten.

In Syrien besteht für Männer bis zum 42. Lebensjahr die allgemeine und faktisch unbefristete Wehrpflicht. Aber es häuften sich Berichte, dass auch Ältere eingezogen werden. Zwangsrekrutierungen – insbesondere von jungen Männern – fänden überall im Lande durch Armeeteile, regimetreue Milizen, Polizei oder Sicherheitsdienste statt. Wehrdienstverweigerung oder Zivildienst gäbe es nicht. Desertion würde mit fünf bis zehn Jahren Haft oder mit dem Tode bestraft.

Staatliche Verfolgung und willkürliche Gewalt

Mehr als 144.000 Verschwundene gingen zu 90 Prozent zu Lasten des Assad-Regimes. 2018 wurde eine Liste mit 1,5 Millionen Personen bekannt – darunter zahlreiche im Ausland exilierte Flüchtlinge – die vom Regime mit Haftbefehl gesucht würden. Eine anhaltende Verhaftungswelle richte sich auch gegen aus dem Ausland Rückkehrwillige. Jeder der zahlreichen Geheimdienste führe eigene Fahndungslisten. Eine Abstimmung finde nicht statt. Systematisch komme körperliche und seelische Misshandlungen sowie sexualisierte Gewalt zur Anwendung. Bis zu 17.000 Menschen sollen in Haft zu Tode gefoltert worden sein. Wer nicht vom einen, könne jederzeit vom anderen Dienst inhaftiert werden. Untersuchungen über Todesfälle würden nicht erfolgen. Angehörige würden unter Drohungen zum Stillschweigen verpflichtet. Darüber hinaus gehöre regelmäßig die Inhaftierung und Folter von Ehefrauen oder Kindern Inhaftierter oder Verdächtigter zum Programm der Verfolgung in Syrien. Vergewaltigungen von vor allem Frauen, aber auch Männern, kämen regelmäßig und zahlreich an Grenzübergangsstellen, Checkpoints, Polizeistationen und in

Haftanstalten vor. Einzelne Bürger*innen könnten sich in keiner Weise gegen staatliche oder staatlich geduldete Willkürakte zur Wehr setzen.

Flächendeckend herrsche willkürliche Gewalt und Verfolgungsgefahr. Auch die fehlende Rechtsstaatlichkeit trage dazu bei, dass kein umfassender, langfristiger und verlässlicher interner Schutz existieren könne. Für Rückkehrende bestünden deshalb Gefährdungen durch willkürliche Inhaftierung und Folter.

Darüber hinaus werde vermeintlich Oppositionsnahen oder auch Mitgliedern der christlichen Minderheit die Rückkehr in ihre Ursprungsorte verweigert. Mit einer ganzen Serie von neuen Gesetzen und Verordnungen wolle der Staat vielfach die Immobilien Exilierter und Rückkehrender enteignen. Allein 2016 und 2017 sollen 70.000 Liegenschaften beschlagnahmt worden sein. Betroffenen würden regelmäßig die Urkunden fehlen, die ihre Ansprüche belegen könnten. Es gäbe Berichte über Eigentümer, die verhaftet wurden, als sie gegenüber syrischen Behörden ihre Besitzansprüche geltend machen wollten.

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) für Bestellungen und Abonnements beim Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.

Wir verarbeiten die von Ihnen zur Verfügung gestellten, Sie betreffenden personenbezogenen Daten grundsätzlich nur zum Zweck der Anbahnung, Durchführung und Beendigung des Vertragsverhältnisses, hier der Schenkung (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO).

Eine über diesen Zweck hinausgehende Verarbeitung, insbesondere die Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte, erfolgt nur, soweit Sie diesbezüglich ausdrücklich eingewilligt haben und kein rechtzeitiger Widerspruch erfolgt ist oder aber, soweit wir dazu gesetzlich oder durch richterlichen Beschluss verpflichtet werden (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO).

Empfänger Ihrer Daten sind innerhalb unserer Organisation Beschäftigte, welche nach einem abgestuften Berechtigungskonzept Ihre Daten zu den oben genannten Zwecken erforderlichenfalls verarbeiten müssen. Daneben können gegebenenfalls sogenannte Auftragsverarbeiter

nach Art. 28 DSGVO Ihre Daten im Zuge einer Dienstleisterfunktion erhalten, wie IT-Service-Dienstleister. Alle unsere Dienstleister verarbeiten auftragsweise Daten ausschließlich innerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums und werden vertraglich zu angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes sowie zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet. Eine Datenverarbeitung in einem sogenannten Drittstaat findet nicht statt.

Ihre Daten werden nur solange gespeichert, wie es für die vorgenannten Zwecke erforderlich ist oder gesetzliche Aufbewahrungsfristen uns zur Speicherung verpflichten. Mit Durchführung des Vertrages werden Ihre Daten für eine weitere Verarbeitung und Nutzung gesperrt, bis wir diese nach einem in unserem Löschkonzept vorgesehenen Zyklus löschen oder eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist abläuft.

Das Datenschutzrecht sieht umfangreiche Betroffenenrechte vor, welche wir in jedem Stadium der Datenverarbeitung gewährleisten. Sie haben das Recht auf Auskunft, das Recht auf Berichtigung oder Löschung Ihrer Daten, das Recht auf Einschränkung der Ver-

arbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Ihre Rechte können Sie durch formlose Mitteilung in Textform gegenüber uns geltend machen oder direkt an unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten richten unter datenschutz@frsh.de.

Darüber hinaus haben Sie das Recht, sich mit einer Beschwerde an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

Sie sind nicht verpflichtet, Ihre Daten zu den vorbezeichneten Zwecken zur Verfügung zu stellen. Im Falle, dass Sie von einer Zurverfügungstellung absehen, können wir jedoch nicht garantieren, Ihnen unsere Produkte und Dienstleistungen in gewünschter Form anbieten zu können, insbesondere dann nicht, wenn die Datenverarbeitung selbst Grundlage des Vertrags ist.

Zur Begründung und Durchführung des Vertragsverhältnisses nutzen wir grundsätzlich keine automatisierte Entscheidungsfindung. Sollten wir derartige Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist. Ihre personenbezogenen Daten werden nicht für eine Profilbildung (Scoring) verarbeitet.